

# RS Vwgh 1993/1/20 92/01/0877

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

AsylG 1991 §20;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Mit dem Vorbringen eines Asylwerbers, das ihn betreffende Ermittlungsverfahren sei deshalb mangelhaft geblieben und daher gem § 20 Abs 2 AsylG 1991 zu wiederholen, weil in Erwartung einer "Systemänderung" in seinem Heimatland (hier: Rumänien) Asylanträge in den ersten Wochen nach dem Umsturz nicht mit der erforderlichen Ausführlichkeit und Genauigkeit behandelt worden seien, gelingt es dem Asylwerber nicht, das Vorliegen einer der in § 20 Abs 2 AsylG 1991 normierten Voraussetzungen für eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens darzutun. Daher kann von einer "offenkundigen" Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens nicht die Rede sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010877.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)